

Amt für Umweltschutz
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Informationen zur Indirekteinleiter - Genehmigung

Indirekteinleiter - was ist das eigentlich?

wird Abwasser nicht direkt in ein Gewässer eingeleitet, sondern zunächst einer öffentlichen Kanalisation zugeführt, spricht man von Indirekteinleitungen.

Genehmigung - warum?

Abwasser, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Tätigkeiten kann Verunreinigungen enthalten, die in den öffentlichen Kläranlagen nicht zurückgehalten oder abgebaut werden können. Ferner können bestimmte Abwasserinhaltsstoffe die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kläranlagen stark beeinträchtigen. Zur Vermeidung der daraus resultierenden Gewässerverunreinigungen ist es erforderlich, besonders problematische Stoffe gar nicht erst in die Kanalisation gelangen zu lassen. Hierzu ist oftmals eine Abwasservorbehandlung im Betrieb oder der Verzicht auf bestimmte Produktionsstoffe bzw. Verfahren erforderlich. Um dies sicherzustellen, wurde für die Indirekteinleitung von Abwasser aus Herkunftsbereichen, bei denen erfahrungsgemäß mit problematischen Abwasserinhaltsstoffen zu rechnen ist, eine Genehmigungspflicht eingeführt. Im Genehmigungsverfahren prüft die zuständige Behörde, ob die Schadstofffracht an bestimmten Stoffen im Abwasser so gering gehalten wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Anforderungen an die Abwassereinleitung unterscheiden sich je nach Herkunftsbereich des Abwassers. Die unterschiedlichen, jeweils branchentypischen Anforderungen können hier nicht aufgeführt werden.

Wer beantragt die Genehmigung?

Die Genehmigung soll von dem Inhaber / Verantwortlichen des Betriebes beantragt werden, in dem das Abwasser entsteht. Die Genehmigung enthält Anforderungen an die Einleitung, die von Dritten (z.B. Grundstückseigentümer, die nicht gleichzeitig Betriebsinhaber sind), nicht erfüllt werden können. Oftmals ist es sinnvoll, mit der Antragstellung ein geeignetes Ingenieurbüro zu beauftragen.

Und wie?

Mit einem Antragsvordruck mit Anlagen beantragen Sie bei „Ihrer“ Unteren Umweltschutzbehörde die Genehmigung zur Indirekteinleitung nach § 58 WHG (Wasserhaushaltsgesetz). Im Antragsschreiben muss der vollständige Firmenname und der Firmensitz (keine Postfach-Anschrift) angegeben sein. Ferner muss die Anschrift der Betriebsstätte, in der das Abwasser entsteht, angegeben werden sofern diese nicht mit dem Firmensitz identisch ist. Ein für das Genehmigungsverfahren verantwortlicher Ansprechpartner sollte mit der Angabe von Telefon / Fax / e-Mail benannt werden. Dem Antragsschreiben fügen Sie bitte die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Abwassereinleitung bei. Dies sind im Regelfall

- **Übersichtsplan** (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte DGK 5, oder aus Stadtplan)

- **Lageplan**, Maßstab 1:250 oder 1:500, mit Darstellung der Entwässerungsanlagen und Kennzeichnung der abwasserrelevanten Betriebsstelle und Angabe der aktuellen Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- **Beschreibung** des Prozesses, bei dem das Abwasser entsteht; einschließlich Verfahrens-Fließbild und Auflistung aller eingesetzter Produktions- und Hilfsstoffe, die ins Abwasser gelangen können, deren Verbrauchs- und Lagermengen sowie deren Sicherheitsdatenblätter; Aufstellungsplan der abwasserrelevanten Betriebseinrichtung; Arbeitszeiten
- Angabe der **Abwassermenge** pro Jahr / pro Tag / pro Stunde, eventuell Angaben zu Volumen- und Konzentrationsschwankungen; soweit vorhanden Analyseergebnisse
- Beschreibung der **Abwasservorbehandlung** (=> analog Beschreibung des Prozesses), zus. Angaben der Kenngrößen zur Auslegung der Anlage; Angaben zu Betrieb, Wartung und Steuerung der Anlage; Probenahmestelle; Angaben zu Anfall und Verbleib von Reststoffen;

Für einige Branchen / Abwasserarten (Fahrzeugreinigung, Wäschereien, Fotografische Abwässer, chemische Textilreinigung, Fassadenreinigung, amalgamhaltiges Abwasser) können wir auch gerne Vordrucke zur Verfügung stellen.

Einige der Vordrucke stehen auf der Internetseite des Rheinisch-Bergischen Kreises www.rbk-direkt.de zum Download bereit.

Wie viel Ausfertigungen des Antrages müssen vorgelegt werden?

Die Unterlagen werden in dreifacher Ausfertigung benötigt. Eine mit Prüfvermerk versehene Ausfertigung erhält der Antragsteller mit dem Genehmigungsbescheid zurück. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Genehmigungsbehörde und eine Ausfertigung erhält der Kanalnetz-/Klärwerksbetreiber zur Information.

Was kostet das?

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens muss eine Verwaltungsgebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises erhoben werden.

Noch Fragen?

Für weitere Informationen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Umweltschutzbehörde gerne zur Verfügung. Ein Gespräch vor Antragstellung ist in vielen Fällen sinnvoll. Falls Sie noch keinen Ansprechpartner bei der Unteren Umweltschutzbehörde haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Burdick, Telefon: 0 22 02 13-25 43 (Fax: 0 22 02 13-10 24 95).

Sie können Ihre Anfrage auch per E-Mail an umwelt@rbk-intern.de richten.